

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 2/13 S

S 8 KR 4/11 (SG Dortmund)

1.,

2.,

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

AOK Die Gesundheitskasse für Hamburg,
Pappelallee 22 - 26, 22079 Hamburg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Das Sozialgericht Dortmund wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerinnen begehren als Erbengemeinschaft des am 2010 in H. verstorbenen F. R. die Überprüfung der Beitragsfestsetzung des Versicherten für die Zeit ab 1.1.2008 (*Bescheid vom 21.4.2010; Widerspruchsbescheid vom 30.11.2010*). Die Klägerin zu 1 lebt in S., die Klägerin zu 2 lebt in L. Nach dem Wohnort der Klägerin zu 1 wäre das SG Dortmund zuständig. Der Wohnort der Klägerin zu 2 fällt in den Bezirk des SG Lüneburg. Durch Beschluss vom 5.7.2013 hat das SG Dortmund nach Anhörung der Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit der Begründung angerufen, für die Klägerinnen seien nicht nur unterschiedliche SGe zuständig, sondern auch LSGe in den Bezirken Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

II

- 2 Das BSG ist zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zuständig, weil eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägerinnen gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist.
- 3 Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4 Hier liegen die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung vor, weil die Klägerinnen als Erbengemeinschaft gemeinsam Klage erhoben haben und in Zuständigkeitsbezirken von SGen verschiedener Bundesländer wohnen. Bei als Miterben gemeinsam Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes der notwendigen Streitgenossenschaft (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 5 RdNr 6 mwN*).
- 5 Die Voraussetzungen zur Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1

Nr 5 SGG ist hier nicht gegeben, weil für die Klägerinnen - wie das SG bereits ausgeführt hat - verschiedene LSG-Bezirke zuständig sind.

- 6 Zum zuständigen Gericht ist das SG Dortmund, bei dem das Verfahren bereits anhängig ist, zu bestimmen. Hierfür spricht, dass die Klägerinnen für ihre gemeinsame Klage das SG Dortmund gewählt haben. Die Beteiligten haben sich nicht für eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung ausgesprochen.

